



Köln, den 26.11.2020

**Wichtige Informationen zum
HZV-Vertrag mit der Techniker Krankenkasse (TK)**

Neuerungen ab Quartal 1/2021

- **Umgestaltung Leistung Psychosomatik 35100/35110**
- **Anpassungen Ziffernkranz**

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass gemeinsam mit der TK die **Umgestaltung der Leistungen „Psychosomatik 35100/35110“** vorgenommen wurde. Ab dem 01.01.2021 werden die bisherigen Psychosomatik- Einzelleistungen in einen **Zuschlag auf jeden eingeschriebenen Versicherten in H. v. 4 € pro Quartal** umgewandelt. Die Dokumentation der Ziffern **Psychosomatik 35100/35110** entfällt für Sie ab Quartal 1/2021. Die **Auszahlung** des Zuschlags in Höhe von 4,00 EUR pro eingeschriebenen Versicherten erfolgt - bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation zur Erbringung der Leistung „Psychosomatik“ - **automatisch** und honoriert somit das Vorhalten der psychosomatisch qualifizierten hausärztlichen Betreuung.

Die Änderung finden Sie in der **Honoraranlage (Anlage 3 HZV-Vertrag TK)** wie folgt vor:

Z4 Psychosomatik -Zuschlag	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leistung „Psychosomatik“ im Bedarfsfall (GOP 35100/ 35110 gemäß Leistungslegende EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschlag für jeden eingeschriebenen Versicherten ▪ 1x pro Quartal <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis der Qualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen gemäß § 5 Abs. 6 der Psychotherapie-Vereinbarungen gegenüber der HÄVG ▪ wird nur dem Betreuarzt vergütet 	4,00 EUR
---	--	--	---------------------

Der **HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zu Anlage 3)** wird ebenfalls zu Quartal 1/2021 aktualisiert. Folgende EBM-Ziffern werden **NEU** in den Ziffernkranz aufgenommen:

Leistungen im Zusammenhang mit der Videosprechstunde

01444	Zuschlag Authentifizierung unbekannter Patient
01450	Zuschlag Videosprechstunde oder Videofallkonferenz
01451	Anschubförderung Videosprechstunde

Versandkostenpauschalen

01660	Zuschlag zur eArztbrief-Versandpauschale
-------	--



40110	Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefes und/oder von schriftlichen Unterlagen
40111	Kostenpauschale für die Übermittlung eines Telefaxes
86900	Versenden eines elektronischen Briefes je Empfänger-Praxis
86901	Empfangen eines elektronischen Briefes

Leistungen im Zusammenhang mit der Terminvermittlung des TSVG

03008	Zuschlag auf 3000 für Terminvermittlung Facharzt
03010	Zuschlag für Behandlung aufgrund von Terminvermittlung durch TSS
04008	Zuschlag Terminvermittlung Facharzt
04010	Zuschlag für Behandlung aufgrund von Terminvermittlung durch TSS

Laborleistungen

32033	Harnstreifentest
-------	------------------

Die neu in den HZV-Vertrag aufgenommenen Leistungen dürfen ab Q1/2021 nicht weiter gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden.

Neben den oben aufgeführten neu aufgenommenen Leistungsziffern, werden EBM-GOP, unter anderem zur Krebsfrüherkennung Frau (01730; 01735), gynäkologische EBM - GOP (01820, 01821, 01822, 01825, 01826, 01827, 01828), die Sonderziffern 40190, 40192, 40220, 40222, 40224, 40226, 40228, 40230 sowie einige Ziffern, die gemäß EBM nicht mehr gültig sind, zum **31.12.2020 im Ziffernkranz gestrichen**. Sofern im Ziffernkranz gestrichene Leistungsziffern laut EBM noch gültig sind, können diese ab dem 01.01.2021 über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden.

Für eine korrekte Abrechnung Ihrer Leistungen in Quartal 1/2021 prüfen Sie unbedingt den infolge dieser Neuregelung geänderten HZV-Ziffernkranz ab 01.01.2021 unter www.hzv.de. Die Aufnahme neuer EBM-Ziffern zum 01.01.2021 ist mit entsprechenden Gültigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies gilt ebenfalls für den Wegfall von EBM-Ziffern zum 31.12.2020.

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen unter der **Servicehotline 02203 / 5756 1111** oder unter **kundenservice@haevg-rz.de** gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kundenservice